Gemeinde Weggis

# REGLEMENT
# FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

NOVEMBER 2026



# REGLEMENT ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

## INHALTSVERZEICHNIS


I. Allgemeine Bestimmungen
- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Aufsicht und Vollzug
- Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

II. Friedhofanlagen
- Art. 4 Friedhöfe
- Art. 5 Ruhe und Ordnung
- Art. 6 Haftung

III. Grabstätten
- Art. 7 Grabstätten
- Art. 8 Konzession für Familiengräber
- Art. 9 Grabesruhe
- Art. 10 Grabbelegung
- Art. 11 Bestattung früh verstorbener Kinder
- Art. 12 Friedhofplan und Belegungsplan

IV. Grabgestaltung und Grabunterhalt
- Art. 13 Grabmäler
- Art. 14 Unterhalt und Pflege der Gräber
- Art. 15 Aufhebung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen und der Grabkonzession

V. Gebühren
- Art. 16 Gebühren Dienstleistungen und Benutzung Infrastruktur

VI. Rechtspflege
- Art. 17 Rechtsmittel

VII. Schlussbestimmungen
- Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts
- Art. 19 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Weggis erlässt, gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 (SRL 800), auf §§ 6, 8 und 9 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 9. Dezember 2008 (SRL 840) sowie § 2 des Gemeindegesetzes und § 17 der Gemeindeordnung Weggis folgendes Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für sämtliche Bestattungen auf den Friedhofanlagen in Weggis, in Greppen und auf Rigi Kaltbad.

**Art. 2 Aufsicht und Vollzug**

1 Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
2 Der Vollzug wird der Friedhofverwaltung übertragen.

**Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen**

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung Näheres über das Friedhof- und Bestattungswesen. Darin werden sämtliche Ausführungsvorschriften dieses Reglements festgelegt: Bestattungszeiten, Art und Form der Bestattungsmöglichkeiten, Konzessionen für Familiengräber, Grabpflege, Gestaltung der Grabmale sowie die Festlegung der Gebühren für Dienstleistungen und die Benutzung von Grabstätten und Infrastruktur der Friedhofanlagen.

## II. FRIEDHOFANLAGEN

**Art. 4 Friedhöfe**

Friedhöfe der Gemeinde Weggis sind die Friedhöfe in Weggis, in Greppen und auf Rigi Kaltbad.

**Art. 5 Ruhe und Ordnung**

1 Die Friedhofanlagen sind als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.
2 Das Befahren der Friedhofanlagen ist grundsätzlich untersagt. Notwendige Ausnahmebewilligungen, insbesondere für Materialtransporte und Unterhaltsarbeiten, erteilt die Friedhofverwaltung.
3 Tiere sind auf der Friedhofanlagen an der kurzen Leine zu führen.

**Art. 6 Haftung**

Die Gemeinde Weggis übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Beschädigungen an Grabstätten, Grabdenkmälern, Grabschmuck und Bepflanzungen.

## III. GRABSTÄTTEN

**Art. 7 Grabstätten**

Auf den Friedhofanlagen Weggis, Greppen und Rigi Kaltbad sind Grabstätten für Erd-, Urnen- und Aschenbestattungen verfügbar:

Erdbestattungen:
– Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren (Weggis und Greppen)
– Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren (Weggis)
– Familiengräber (Weggis und Greppen)
– Priestergrab (Weggis)

Urnenbestattungen:
– Reihengräber
– Familiengräber (Weggis und Greppen)
– Gemeinschaftsgräber (Greppen)
– Urnenhain (Rigi Kaltbad)
– Priestergrab (Weggis)

Aschenbestattung:
– Gemeinschaftsgrab
– Gemeinschaftsgrab für Sternen- und Kleinkinder (Weggis)

**Art. 8 Konzession für Familiengräber**

1 Für Familiengräber für Erdbestattungen und Urnen ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten.
2 Grabkonzessionen können auf Gesuch hin verlängert werden. Eine allfällige Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlage darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
3 Wird vom Gemeinderat die Aufhebung oder eine wesentliche Veränderung einer Friedhofanlage beschlossen, werden die laufenden Konzessionsverträge aufgehoben. Die Gemeinde wird gleichwertigen Ersatz leisten und die Grabverlegung auf eigene Kosten vornehmen.

**Art. 9 Grabesruhe**

1 Bei Erdbestattungen beträgt die Grabesruhe für Erwachsene und Kinder 20 Jahre.
2 Bei Urnenbestattungen beträgt die Grabesruhe 20 Jahre.
3 Bei Familiengräber beträgt die Grabesruhe bei einem Urnengrab 20 Jahre und bei einem Erdbestattungsgrab 40 Jahre.

**Art. 10 Grabbelegung**

1 In einem Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattungen ist während der Dauer der Grabesruhe der Erstbestattung eine zusätzliche Urnenbestattung möglich.
2 Bei Familiengräber für Erd- oder Urnenbestattungen sind zusätzliche Urnenbestattungen möglich, sofern die Konzession noch gültig ist oder entsprechend verlängert wird.
3 Näheres regelt der Gemeinderat.

**Art. 11 Bestattung früh verstorbener Kinder**

Kinder, die tot geboren wurden oder im ersten Lebensjahr verstorben sind, dürfen im Gemeinschaftsgrab für Sternen- und Kleinkinder beigesetzt werden.

**Art. 12 Friedhofplan und Belegungsplan**

1 Die verschiedenen Grabarten werden im Friedhofplan dargestellt. Die Reihenfolge der Bestattungen ergibt sich aus dem Friedhofplan und wird durch die Friedhofverwaltung festgelegt.
2 Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechtes.

## IV. GRABGESTALTUNG UND GRABUNTERHALT

**Art. 13 Grabmäler**

Für Grabmäler gelten Gestaltungsgrundsätze. Das Aufstellen von Grabmälern bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung. Das Nähere regelt der Gemeinderat.

**Art. 14 Unterhalt und Pflege der Gräber**

1 Unterhalt und Pflege der Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbestattungen sowie der Familiengräber sind Aufgabe der Angehörigen.
2 Unterhalt und Pflege der Gemeinschaftsgräber ist Sache der Friedhofverwaltung.
3 Bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht werden die notwendigen Arbeiten durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

**Art. 15 Aufhebung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen und der Grabkonzession**

1 Die Friedhofverwaltung publiziert die Aufforderung zur Räumung von Reihen- und Familiengräbern und informiert die Angehörigen schriftlich.
2 Bei Familiengräber werden die Angehörigen schriftlich über den Ablauf der Ruhefrist und der Grabkonzession informiert.
3 Nach Ablauf der angesetzten Räumungsfristen fallen die Grabmale und Bepflanzungen in das Eigentum der Gemeinde Weggis.

## V. GEBÜHREN

**Art. 16 Gebühren Dienstleistungen und Benutzung Infrastruktur**

Der Gemeinderat legt die Gebühren für Dienstleistungen der Friedhofverwaltung, die Benutzung von Grabstätten und der Infrastruktur der Friedhofanlagen in der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen fest.

## VI. RECHTSPFLEGE

**Art. 17 Rechtsmittel**

Alle in Anwendungen dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 040) angefochten werden.

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Weggis vom 23. September 2001 und das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Greppen vom 29. November 2018 werden aufgehoben.

**Art. 19 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

GEMEINDERAT WEGGIS

| | |
|---|---|
| Roger Dähler | Godi Marbach |
| Gemeindepräsident | Gemeindeschreiber |

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom ...